

Andrea Sting
Hauseter Straße 4
4728 Hergenrath

An die
Gemeindeverwaltung Kelmis
Kirchstraße 3

B – 4720 Kelmis / La Calamine

(via Email: verwaltung@kelmis.be)

Hergenrath, den 04.04 2021

Petition

Akte 3576.H, Bau einer Lagerhalle mit Büros, Antragsteller Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH, Bahnhofstraße 90, Hergenrath

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich frist- und formgerecht meinen Widerspruch gegen das oben genannte Projekt ein. Ich bitte Sie mir freundlicherweise den Eingang dieser Petition zu bestätigen.

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Lagerhalle mit Büros in der Gemeinde Kelmis, in der Ortschaft Hergenrath, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 b2.

Die Parzelle befindet sich laut Sektorenplan in einem Gebiet für Unternehmen von mittlerer und kleinerer Größe oder handwerklich ausgerichteten Unternehmen. Die Parzelle grenzt an ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter, sowie eine Grünzone.

Das beantragte trapezförmige Gebäude hat eine Breite an der Straßenfront von ca. 41 m und eine Gebäudetiefe von ca. 28 m. Die Firsthöhe beträgt ca. 7m. Es wird ein enorm großes Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m² und einer Kubität von ca. 7.100 m³ beantragt.

Der Antragsteller betreibt ein Unternehmen zum Zwecke der Errichtung und Sanierung von Gebäuden.

Die Unterzeichnerin besitzt Ihren Lebensmittelpunkt und das Eigentum an der Immobilie Hauseter Straße 4 zusammen mit mehreren Mietparteien in einer Entfernung von ca. 75 m zum beantragten Vorhaben.

Im Rahmen der Sichtung der bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht gestellten Aktenunterlagen werden folgende Anmerkungen mit der Bitte um Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren dem Empfänger dieses Schreibens vorgelegt.

1. Verletzung der Sprachengesetzgebung

Der Antragsteller hat wesentliche Dokumente des Antrages, nicht in deutscher Sprache verfasst. Es handelt sich hierbei um folgende Dokumente:

A Etude de Faisabilité technique, Environnementale et économique

Dieses Dokument ist für die Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wesentlich. Es handelt sich hierbei um ein 27-seitiges Dokument. Dieses Dokument ist nicht zur ordnungsgemäßen Bearbeitung in einer zertifizierten deutschen Übersetzung dem Antrag zur Bearbeitung durch die administrative Behörde, als auch zur Akteneinsichtnahme durch die Öffentlichkeit vorgelegt worden.

B Statistique des permis de bâtir

Dieses Dokument umfasst 7 Seiten und ist nicht zur ordnungsgemäßen Bearbeitung in einer zertifizierten deutschen Übersetzung dem Antrag zur Bearbeitung durch die administrative Behörde, als auch zur Akteneinsichtnahme durch die Öffentlichkeit vorgelegt worden.

C Gestion intégrée des eaux pluviales

Dieses Dokument umfasst 9 Seiten und ist nicht zur ordnungsgemäßen Bearbeitung in einer zertifizierten deutschen Übersetzung dem Antrag zur Bearbeitung durch die administrative Behörde, als auch zur Akteneinsichtnahme durch die Öffentlichkeit vorgelegt worden.

D Lageplan KAES2021.HOC – 02/07, Echelle: 1/200

In den eingereichten Planunterlagen sind wesentliche Teile nicht in deutscher Sprache angegeben, die ein Gesamtverständnis der Planunterlagen nicht ermöglichen.

Beispielhaft sind hier folgende Terminologien benannt:

- Sens circulation
- Vers canalisation existante
- Pente 4,9%
- C.C. avec siphon disconnecteur
- Limite suivant plan de Sotrez-Nizet sprl, dressé en date du 10/06/1998
- Niveau fini: 99.90
- Avaloir
- Zone boisee existante

Diese beispielhaft benannten Bezeichnungen im Lageplan sind nicht in zertifizierter Übersetzung als Anlage zu dem Plan oder in dem Plan in deutscher Sprache aufgeführt. Dies verhindert eine vollumfängliche

Beurteilung des beantragten Projektes für die entscheidungsbefugte Behörde und die interessierte Öffentlichkeit.

Das beantragte Objekt befindet sich in der deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Antragsteller hat als Sprachwahl für den Antrag die deutsche Sprache gewählt, wie in dem Formular „Antrag auf Städtebaugenehmigung unter Mitwirkung eines Architekten“ dokumentiert wird.

Die Lage des beantragten Objektes befindet sich in einer Gegend, in welcher überwiegend Personen mit ausschließlich deutscher Sprachkenntnis ihren Lebensmittelpunkt gewählt haben. Diesem Personenkreis wird die ordnungsgemäße und das vollumfängliche Verständnis des vorliegenden Antrages für die Beurteilung der Auswirkungen auf ihren persönlichen Lebensraum durch die Sprachwahl der oben aufgeführten Dokumente vorenthalten. Es ist davon auszugehen, dass bei dem Personenkreis, der innerhalb der deutschsprachigen Gemeinschaft ihren Lebensmittelpunkt gewählt hat, Sprachkenntnisse im Französischen in dem Umfang vorliegt, dass die täglich anfallenden Fragestellungen, wie z.B. beim Einkaufen oder zur Wegeorientierung gegeben sein sollten. Die in den oben aufgeführten Dokumenten zur Anwendung kommenden Terminologien können nicht als bekannt bei der interessierten Öffentlichkeit zwecks Verständnisses des Antrages vorausgesetzt werden. Die zuständige Administration hat im Rahmen der Einsichtnahme die Dokumente am 27.03.2021 der Unterzeichnerin diese nicht in übersetzter Form vorgelegt.

Gemäß den Artikeln 10, 34 und 58 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten müssen alle Schriftstücke des Untersuchungsverfahrens bezüglich des Genehmigungsantrags in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Staatsrat in Verwaltungstreitsachenabteilung hat gleichlautend in der Sache 200.803 vom 12. Februar 2010 (A. 188.093/Vbis-8) entschieden (Unterlage 01).

Gemäß der Sprachenregelung des Verwaltungssprachgesetzes Artikel 12 ist nachstehendes geregelt:

„Art. 12. Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten. Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist. In den Sprachgrenzgemeinden wenden sich die Dienststellen in derjenigen der beiden Sprachen – Französisch oder Niederländisch – an Privatpersonen, die diese benutzen oder deren Gebrauch sie beantragt haben.“ (Vergleich Urteil des Staatrats für die Verwaltungstreitsachenabteilung in Sachen Nr. 211.131 vom 09. Februar 2011 G/A. 187.349/Vbis-27 (Unterlage 02))

2. Altlastenüberprüfung

2.1 Beschreibung der Herangehensweise

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erteilung einer Städtebaugenehmigung ist obligatorisch zu überprüfen, wie die historische Nutzung des zur Bebauung beantragten Grundstücks gewesen ist.

Auf Grundlage der Rechercheergebnisse der Historie der zurückliegenden Nutzung des zur Bebauung beantragten Grundstücks erfolgt eine Bewertung, inwiefern, der Grund als unbedenklich einzuordnen ist oder der Grund das Potential von toxisch einzuordnenden Altlasten in sich birgt.

Im Falle, dass das Ergebnis der Bewertung zu einer Überprüfung der lokalen Gegebenheiten führt, bedarf es der Erstellung eines Altlastenüberprüfungskonzeptes und der Erstellung und Bewertung eines Sanierungskonzeptes.

2.2 Historische Nutzung des zur Bebauung beantragten Grund und Bodens

2.2.1 Überprüfung der Eigentumsverhältnisse

Der Antragsteller, erklärt in seinem Antrag auf „Städtebaugenehmigung unter Mitwirkung eines Architekten“ für eine „Lagerhalle mit Büros“, vertreten durch Herrn Gerd Steffens in Feld 3 – „Angaben über den Projektstandort“ im Feld „Eigentümer“, dass der Antragsteller Eigentümer der Parzelle Gemarkung 3 Flur D Nr. 196 b2 ist.

Der Eigentümer hatte Kenntnis über die Gefährlichkeit der dort liegenden Altlasten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Parzelle, da seine Familie aus Hergenrath stammt und das väterliche Bauunternehmen seinen Stammsitz in unmittelbarer Nähe zu dem Betrieb auf der anderen Seite der Bahnstrecke hat. Der Eigentümer hat in seiner Kindheit und Jugend den Betrieb aktiv erlebt.

2.2.2 Überprüfung der Quellen der historischen Nutzung der zur Bebauung beantragten Parzelle

Auf Grundlage des belastbaren Materials über die historische Nutzung der obigen Parzelle, stehen folgende Quellen zur Verfügung:

- Staatsarchiv in Belgien
- Kulturamt der deutschsprachigen Gemeinschaft
- Vereinigung für Kultur, Heimatkunde und Geschichte im Göhlal
- Lokale Historiker
 - o Alfred Bertha
 - o M.Th.Weinert
 - o Josef Bernarth

2.2.3 Ergebnis der Recherche der Quellen

Nach Durchführung der Überprüfung der Recherche für die Erschließung der historischen Nutzung als Altstandort des durch den Antragsteller zur Bebauung beantragten Grund und Bodens ist nachstehendes Ergebnis belegbar:

- a. Die Parzelle Hergenrath, Gemarkung 3 Flur D Nr. 196 b2 wurde in der Vergangenheit industriell genutzt.
- b. Die Nutzung erfolgte in der Zeit zwischen 1920/21 bis 1975
- c. Die Nutzungsart war die industrielle Herstellung von Isolierrohren für Stromleitungen mit nachstehender Verfahrenstechnik:
 - Tränkung von Papierrohren in Teer
 - Mittels des Herstellens und Destillierens von Teer wurde Cellulose mit Teer durchtränkt, zwecks Senkung der elektrischen Leitfähigkeit der Cellulose und Senkung der hydrophilen Eigenschaften der Cellulose.
- d. Das Unternehmen firmierte unter dem Namen „Leonard“ sowie später unter dem Namen „Usines à Tubes d`Hergenrath“. Das Unternehmen beschäftigte zwischen 12 und 40 Beschäftigten.

Das Unternehmen besaß aus prozesstechnischer Notwendigkeit einen Teerofen mit einem großen gemauerten Industriekamin sowie mehrere Teer-Bassins, wie in der Abbildung unten dargestellt. Die Größe des bebauten Betriebsgeländes umfasste ca. 2,5 ar.

2.2.3.1 Quellenbeleg

I.a. Veröffentlichungen von Herrn Alfred Bertha

„Eine Dorfchronik“, 1996 (ISBN 90-5433-077-5) Veröffentlicht im Grenz-Echo Verlag GEV Eupen, Seite 171

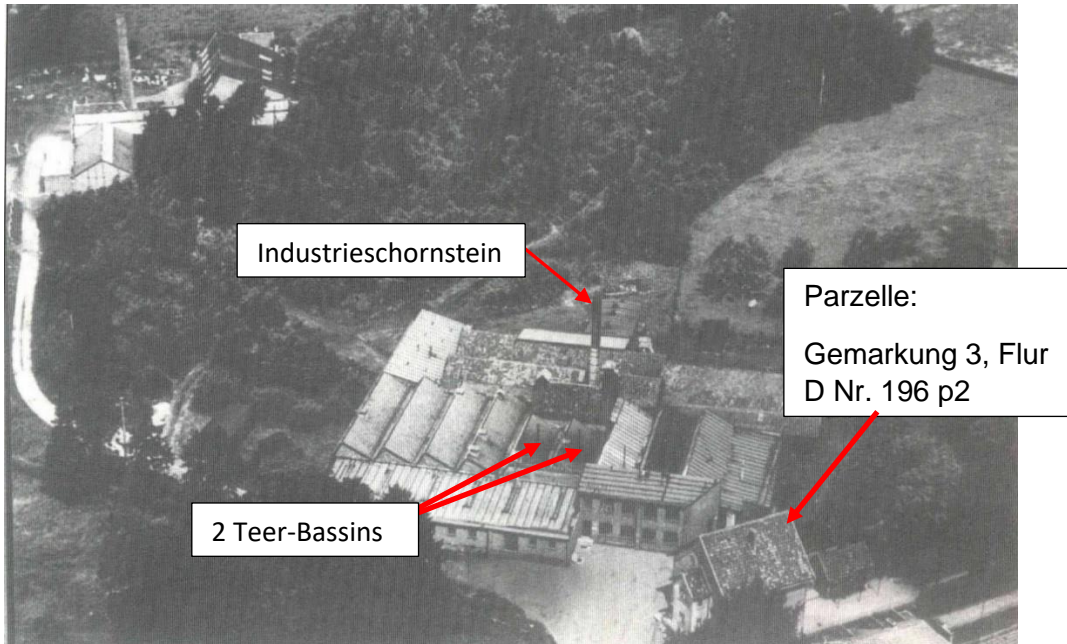


Abbildung 01: Copyright: Grenz-Echo Verlag GEV, Eupen
Isolierrohrwerk Fa Leonard, Usines à Tubes d`Hergenrath

Auf der historischen Abbildung des Isolierrohrwerks ist eindeutig der Industrieschornstein für den Teerofen zu erkennen, welcher notwendig war um den Teer zur Tränkung des Papiers zum Kochen zu bringen.

I.b Überprüfung der Quelle 2.2.3.1, I.a.

- Bildtechnische Überprüfung

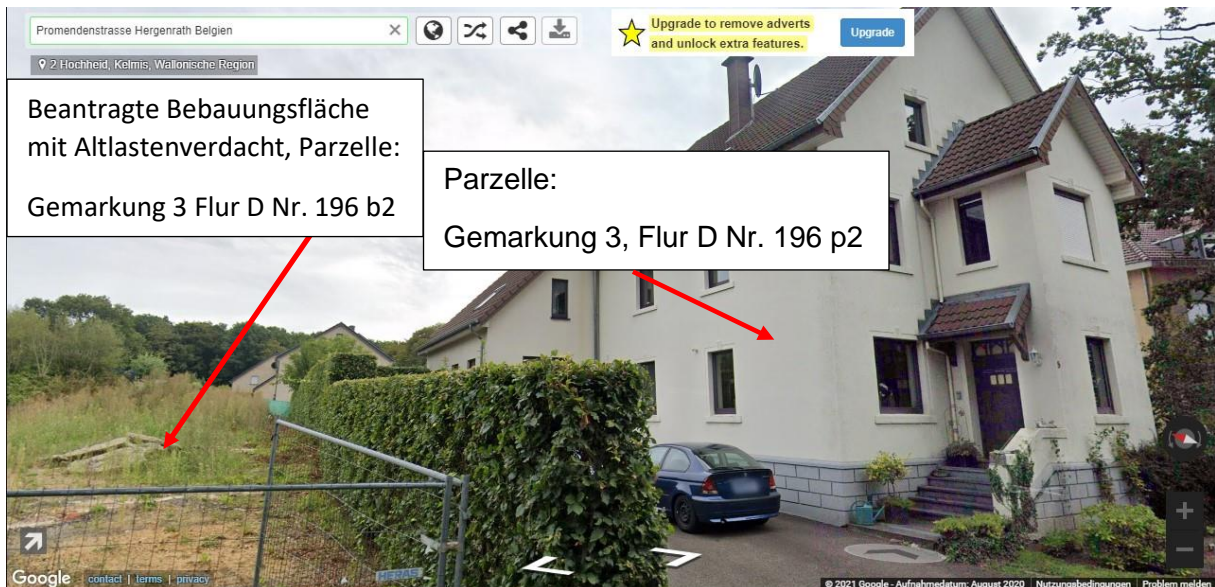


Abbildung 02: Copyright Google Street View Company 2021, MapInvent Ltd, London, United Kingdom

Durch die absolut identischen Bauformen bei den markierten und dargestellten Gebäuden in den Abbildungen 01 und 02 ist zweifelsfrei eine Lokalisationsbestätigung gegeben.

-Überprüfung der textlichen Hinweise aus Punkt 2.2.3.1, I.a.

In der Veröffentlichung von Herrn Alfred Bertha wird dargelegt, dass sich das Teer verarbeitende Werk „an der Bahn“ gelegen gewesen war. Wie durch die Abbildung 19 des Auszugs aus dem Sektorenplan Verviers-Liège zu ersehen ist, befindet sich die zu überprüfende Parzelle unmittelbar an der Bahnstrecke Aachen-Brüssel der SNCB.

Das Gebäude der Promenadenstrasse 5, Hergenrath befindet sich in unveränderter Bauform an diesem Platz bis zum heutigen Tag und ist gelegen Gemarkung 3 Flur D Nr. 196 p2.

II.a Das Staatsarchiv in Belgien

Das Staatsarchiv von Belgien führt unter der Registernummer:

BE-A0510_005945_004719_DUT im Register:

Inventaris van het archief van het Ministerie van Financiën. Tijdelijke Dienst van de Belasting op het Kapitaal, 1945-1997/L. Vandeweyer

Das Unternehmen "Usines à Tubes de la Meuse - Société Escaut et Meuse", Flemalle. 1948-1950 in Position 55 auf.

II.b Überprüfung der Quelle 2.2.3.1, II.a.

Der vorherige Eigentümer zur aktuell dort lebenden Familie Stefan Hanke in dem Haus Parzelle Hergenrath, Gemarkung 3, Flur D Nr. 196 p2, war der Sohn von Herrn L. Vandeweyer, Herr André Vandeweyer. Er war Allgemeinmediziner und nicht operativ im Unternehmen seines Vaters aktiv gewesen.

2.2.3.2 Aktueller Zustand der Altstandorts



Abbildung 03: Aktueller Zustand des beantragten Baugeländes zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung

Auf der Abbildung 3 ist zu ersehen, dass die Gebäude des ehemaligen Isolierrohrwerks, welche auf Abbildung 1 abgebildet sind, zwischenzeitlich abgerissen worden sind. Der genaue Zeitpunkt des Abrisses ist nicht bekannt. Laut Zeugenaussagen der Nachbarschaft, welche bereits seit mehr als 50 Jahren dort ansässig sind, ist dies Anfang der 80-iger Jahre des letzten Jahrhunderts erfolgt.

Zu diesem Zeitpunkt bestand keinerlei Kenntnis darüber, dass ein Jahrzehnt später die Gemeindeverwaltung eine Trinkwasserentnahmestelle (43/2/1/006) in Hergenrath erschließen wird und weitere 1,5 Jahrzehnte später eine Trinkwasserschutzzone ausgewiesen wird, welchen diesen Bereich des Ortes unmittelbar tangieren wird.

2.2.3.3 Zwischenergebnis der Historienanalyse

Die zur Bebauung beantragten Parzelle Hergenrath Gemarkung 3 Flur D Nr. 196 b2, welche sich im Eigentum der Firma Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH, vertreten durch Herrn Gerd Steffens befindet, wurde in der Zeit zwischen 1920 bis 1975 durch ein Unternehmen zur Tränkung von Papierrohren in Teer genutzt. Dies erfolgte mittels des Herstellens und Destillierens von Teer, in welche die Cellulose mit Teer durchtränkt wurde.

Der Rechtsnachfolger des damaligen Grundstückseigentümers L. Vandeweyer der Parzelle Hergenrath Gemarkung 3 Flur D Nr. 196 b2, ist das Unternehmen Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH, vertreten durch Herrn Gerd

Steffens. Das Unternehmen hat zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs das Gut in befndlichem Zustand, ohne Ausnahme noch Vorbehalt erworben. Weiterhin hat dieser dies mit allen Rechten sowie mit allen aktiven und passiven, offensichtlichen und verborgenen Risiken und Gefahren erworben, ohne ein Rückgriffsrecht auf den früheren Eigentümer geltend machen zu können.

2.3. Prozesstechnische Analyse des industriellen Herstellens von geteertem Papier

2.3.1 Historische Einordnung des Prozessverfahren

Das unter Punkt 2.2 dargelegte Verfahren zur Herstellung von in Teer getränktem Papier ist in einem ersten Schritt zeitlich einzuordnen, um den prozesstechnischen Kenntnisstand des Herstellungsverfahrens nach der Jahrhundertwende einordnen zu können.

In einem zweiten Schritt ist die Größe des Unternehmens zu bewerten, um eine Einordnung des Mengendurchsatzes des Unternehmens vornehmen zu können.

2.3.2 Analyse und Einordnung des Herstellungsverfahrens und der Produktionsmengen

Aus dem vorliegenden Aktenmaterial ist bekannt, dass der Betrieb im Jahr 1920 seine Tätigkeit an dem dokumentierten Ort aufgenommen hat. Laut der Veröffentlichungen von Herrn Alfred Bertha hatte das Unternehmen maximal 40 Mitarbeiter. Die Flächenausdehnung des Betriebes betrug laut dem vorliegenden Bildmaterial ca. 2,5 ar.

In der Zeit nach der Frühindustrialisierung standen den Unternehmen noch nicht als Rohstoff das Erdöl zu Verfügung. Der zur Teerherstellung verwendete Rohstoff war Steinkohle. Diese wurde in den Zechen des EBV (Eschweiler Bergwerksverein) z. B. in den Zechen in Hückelhoven, Alsdorf oder Eschweiler gefördert und mittels der Deutschen Reichsbahn an den Ort der Weiterverarbeitung in Hergenrath verbracht. Die Kohle wurde zum einen zum Erhitzen des Teerofens und zum anderen zur Steinkohlenteer-Destillation verwendet. Daraus erschließt sich der Grund, weshalb sich das Unternehmen in unmittelbarer Nähe zum damals existieren Bahnhof von Hergenrath angesiedelt hat.

Zur Herstellung des Teergrundstoffs des Carbolineums (lateinisch carbo ‚Kohle‘ und oleum ‚Öl‘) wurde das im Jahr 1838 durch Bethell entwickelte Verfahren der Steinkohlenteer-Destillation in Anwendung gebracht.

Dieses Verfahren der Steinkohlenteer-Fraktion erfolgte bei einer Temperatur von 270 C°. Nach der Destillation erfolgte eine Abkühlung in Teer-Bassins.

Die Temperaturreduktion in den Teer-Bassins war notwendig um die richtige Prozesstemperatur nach der Destillation zu erreichen, die die richtige Viskosität besitzt um in die zellulären Strukturen der Cellulose homogen eindringen zu können.

Der gewonnene Steinkohleteer bestand hauptsächlich aus Kohlenwasserstoff. Der Steinkohleteer besteht aus mehreren tausend, meist aromatischen Verbindungen, u. a. Kohlenwasserstoffen, stickstoffhaltigen Basen und Säuren (Phenolen).

Das Ergebnis dieser Steinkohleteer-Destillation sind Mitteltemperaturteere mit einem hohen Gehalt an Benzol, Phenole und Homologen.

Aus der Destillation konnten weitere Stoffe gewonnen werden:

Benzol, Adsorptionsöle für Benzolanlagen, Naphthalin, Karbolsäure (Creosot), Anthrazen, Anthrazenöle, Imprägnieröle (creosothältige Teeröle), Dachlack, Pyridin, basischer Teer, Brikettpech, Asphaltpech, Dachpappen.

Um einen wirtschaftlich darstellbaren Rahmen der Steinkohleteer-Destillation darstellen zu können, bedurfte es eines mittels Kohle gefeuerten Ofens von etwa 0,5 t Kohlendurchsatz pro Stunde, welcher 24 Stunden ganzjährig aufrechterhalten werden musste. Dies ermöglichte eine Herstellung von ca. 60l Steinkohleteerdestillat pro Stunde.

Zur damaligen Zeit wurde als Maßeinheit das britische Maß des Barrel (163,5645 l) herangezogen. Die tägliche Produktion des Unternehmens umfasste ca. 9 Barrel.

Die Größe des Unternehmens mit ca. 40 Mitarbeitern in wirtschaftlich guten Phasen und der Größe des Industriekamins, sowie der darauf zu sehenden Lager- und Produktionsräume auf der Abbildung 01, lässt die in universitärer Zusammenarbeit erarbeiteten Daten als schlüssig erscheinen.

2.3.3 Quantitative und toxikologische Einordnung

2.3.3.1 Quantitative Ermittlung des Steinkohleteer-Destillats

Die Produktionsmenge von verschiedenen Steinkohleteer-Destillationsprodukten ist zu Grunde zu legen in einem Umfang von ca. 525.000 l /anno nach Aufbau des Unternehmens.

Wie in der Veröffentlichung von Herrn Alfred Bertha beschrieben ist, sank der Bedarf an teerdurchränkter Cellulose ab Entwicklung der mittels PVC (Polyvinylchlorid) in einem Extrusionsverfahren hergestellten Elektrokabel. Diese Entwicklung setzte durch eine Erfindung in den USA ab dem Jahr 1960 ein. Es wurde das Weich-PVC entwickelt, welche die Kabelherstellung revolutionierte.

Um eine seriöse Einschätzung des Toxizitätspotentials abgeben zu können, bedarf es der Würdigung weiterer historisch relevanter Faktoren.

Ein Unternehmen befindet sich nach seiner Gründung im Aufbau, so dass sich die Produktionsleistung über mehrere Jahre erst steigert.

Nach einigen Jahren des regulären Geschäftsbetriebes ereilte das Unternehmen die Weltwirtschaftskrise, welche degressive Produktionsleistungen zur Folge hatte.

Bis zur Einbeziehung in die Kriegswirtschaft ist von einem regulären Geschäftsbetrieb auszugehen.

In der Kriegszeit wurde die Produktionsleistung wesentlich gesteigert, auf Grund dessen der Bedarf an Kabeln als kriegswichtig einzuordnen gewesen sein dürfte.

Durch die kriegsbedingten Zerstörungen ist für diesen Zeitraum von einer degressiven Produktionsleistung auszugehen.

Der Wiederaufbau bzw. die „Wirtschaftswunder“-Zeiten dürften sich stark belebend auf die Produktionsleistung ausgewirkt haben.

Durch die Konkurrenz der PVC-Leistungen wurde der langsame Niedergang des Unternehmens eingeleitet.

Diese Faktoren fanden Berücksichtigung in der nachstehenden Tabelle:

Jahr	Produktionsmenge (l/Std.)	Jahresproduktionsmenge (l/anno)	Bemerkung
1920	20	175200	Aufbau des Betriebes
1921	30	262800	Aufbau des Betriebes
1922	40	350400	Aufbau des Betriebes
1923	50	438000	Aufbau des Betriebes
1924	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1925	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1926	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1927	50	438000	Weltwirtschaftskrise
1928	40	350400	Weltwirtschaftskrise
1929	30	262800	Weltwirtschaftskrise
1930	40	350400	Weltwirtschaftskrise
1931	50	438000	Weltwirtschaftskrise
1932	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1933	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1934	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1935	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1936	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1937	60	525600	Regulärer Geschäftsbetrieb
1938	70	613200	II. Weltkrieg
1939	80	700800	II. Weltkrieg
1940	90	788400	II. Weltkrieg
1941	90	788400	II. Weltkrieg
1942	90	788400	II. Weltkrieg
1943	90	788400	II. Weltkrieg
1944	80	700800	II. Weltkrieg
1945	30	262800	II. Weltkrieg
1946	20	175200	Aufbau nach dem Krieg
1947	30	262800	Aufbau nach dem Krieg
1948	40	350400	Aufbau nach dem Krieg
1949	50	438000	Aufbau nach dem Krieg
1950	60	525600	Wirtschaftswunderzeiten
1951	70	613200	Wirtschaftswunderzeiten
1952	70	613200	Wirtschaftswunderzeiten
1953	80	700800	Wirtschaftswunderzeiten
1954	80	700800	Wirtschaftswunderzeiten
1955	80	700800	Wirtschaftswunderzeiten
1956	80	700800	Wirtschaftswunderzeiten
1957	80	700800	Wirtschaftswunderzeiten
1958	80	700800	Wirtschaftswunderzeiten
1959	80	700800	Wirtschaftswunderzeiten
1960	60	525600	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1961	55	481800	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1962	55	481800	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1963	50	438000	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1964	50	438000	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1965	45	394200	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1966	45	394200	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1967	40	350400	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1968	40	350400	Konkurrenz durch PVC-Leitungen

1969	35	306600	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1970	30	262800	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1971	20	175200	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1972	10	87600	Konkurrenz durch PVC-Leitungen
1973	0	0	Ausschließlich Handel ohne Produktion
1974	0	0	Ausschließlich Handel ohne Produktion
1975	0	0	Ausschließlich Handel ohne Produktion
Gesamtherstellungsmenge (Liter)			
von 1920 bis 1975 ca.:			25798200

Abbildung 04: Ermittlung der Gesamtproduktionsmenge des Unternehmens „Usines à Tubes d`Hergenrath“

Es ist von einer Gesamtleistung des Unternehmens für die Dauer seines Bestehens von ca. 25,8 Mio. Litern Steinkohlenteer-Destillat an dem benannten Standort im Hochheid in Hergenrath auszugehen.

2.3.3.2 Toxikologische Einordnung des Steinkohlenteer-Destillats

Für eine toxikologische Einordnung der Steinkohlenteer-Destillats ist eine Betrachtung der Stoffe relevant, welche auf verschiedenen Wegen in die Nahrungskette des Menschen einfließen können und eine humantoxikologische Auswirkung haben.

Hier sind folgende relevante Stoffe zu benennen, die während des Produktionsprozesses in den Untergrund des Betriebes eingedrungen sein konnten:

- I. Polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) (v.a Naphtalin)
- II. Aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX)
- III. Phenolische Kohlenwasserstoffe
- IV. Heterozyklischen aromatischen und phenolischen Kohlenwasserstoffen
- V. Arsen

Alle oben aufgeführten Stoffe zählen zu karzinogenen Stoffen und besitzen durchweg sehr hohe Giftigkeitsklassifizierungen.

Zur Verdeutlichung der Toxizität ist die Wirkung der wesentlichsten Stoffe hier aufgeführt:

- Benzol (untergeordnet Ethylbenzol) über den Verzehr von Obst- und Gemüse durch Nutzung des Grundwassers zur Bewässerung
- Benzo(a)pyren, Naphthalin, Dibenzo(a,h)anthrazen, Arsen und Kupfer (untergeordnet Blei und Zink) über den Verzehr von Obst- und Gemüse
- Aromatische Kohlenwasserstoffe (C>8 – C12) und untergeordnet Cadmium über den Verzehr von Obst- und Gemüse bei Akkumulation im Boden

- Benzol und Arsen über den Hautkontakt und Verschlucken von Grundwasser in Badebecken
- Untergeordnet Naphthalin über Inhalation von Dämpfen (aus der ungesättigten Zone oder bei Nutzung des Grundwassers)

2.3.3.3 Zwischenergebnis der toxikologischen Einordnung

Unter Zugrundlegung der Dauer der Herstellung von 1920 bis ca. 1972 und der daraus resultierenden Menge von ca. 25,8 Mio. Liter und der Tatsache, dass laut dem Bericht von Herrn Alfred Bertha keine Produktionsumstellung erfolgte, ist von einer bedeutenden Menge an toxikologisch relevanten Stoffen in alle Untergrundschichten, insbesondere im Grundwasser auszugehen.

Bei den aufgeführten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen kann die abströmende Schadstofffracht in dem am Standort vorhandenen sandigen Untergrund und im Grundwasser sehr groß sein und mittel- bis langfristig ist kein signifikanter Rückgang der Schadstofffahne (Schadstoffverteilung im Grundwasser, Ausdehnung und Lage der Schadstofffahne) zu erwarten.

2.3.4 Altlastensanierung

2.3.4.1 Rahmenbedingungen für eine Sanierung

Ziel der Würdigung dieses Altstandortes hat zu sein, dass es zu keiner weiteren Schadstoffverteilung kommt. Es ist durch den Eigentümer hierfür ein zertifiziertes Institut für die Erstellung einer Risikoanalyse zu beauftragen. Dieses legt die durch den Eigentümer durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen fest, die die langfristigen schädlichen Wirkungen auf die Gesundheit, insbesondere auf das in der Trinkwasserschutzzone II b (Im Putzenwinkel) gewonnene Trinkwasser möglichst ausschließen oder mindern kann.

Die Trinkwasserzone II b für den Trinkwasserbrunnen „Im Putzenwinkel“ befindet sich in einer Entfernung von weniger als 50 m zu dem Altstandort.

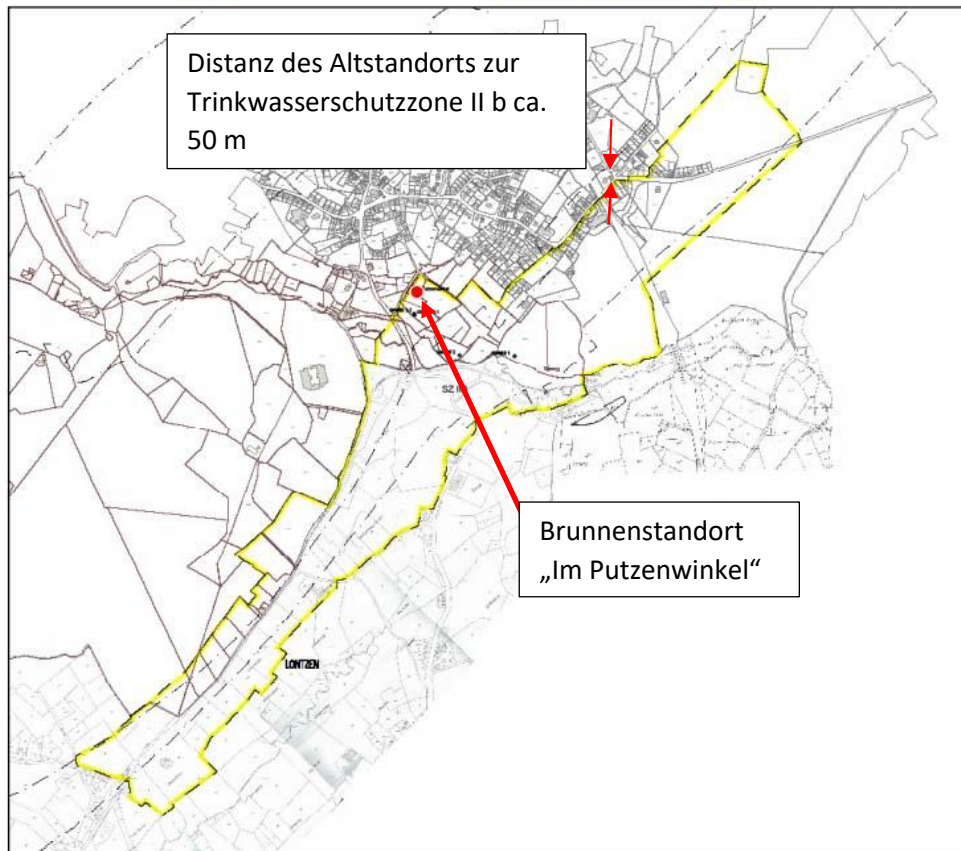


Abbildung 05: Karte der Trinkwasserschutzzone II b „Im Putzenwinkel“, Hergenrath, Gemeinde Kelmis/La Calamine

Anmerkung: Gelb schraffierte Linie ist die Abgrenzung der Schutzzone

Durch den geringen Flurabstand des Grundwasserhorizontes ist die Grundwasserströmung in Bezug auf die Trinkwasserschutzzone II b zu untersuchen.

Der Grundwasserdurchfluss ist für die Einschätzung der Ermittlung der Quantität der eingetragenen hydrologischen Fracht zu erheben.

Zur Ermittlung des Verdünnungsfaktors ist die Grundwasserneubildung im Bereich des Altstandorts zu evaluieren.

Der Altstandort stellt auf Grund der wahrscheinlich erheblichen Kontamination mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Menschen und die Umwelt dar.

Es ist auf Grund der Länge der Dauer des Betriebs von 52 Jahren und Dauer der Einwirkung über die Schließung des Betriebes hinaus von äußerst großen Mengen der Freisetzung an Teer, Teeröl und Teeröl-Produkten auszugehen. Im Bereich des

Altstandortes ist mit massiven Verunreinigungen des Untergrundes, des Grundwassers sowie des Bodens mit teeröltypischen Schadstoffen zu rechnen!

Der Eigentümer des Grundstücks hat ein hierfür zertifiziertes Büro mit der Untergrunderkundung zu beauftragen. Dieses hat unter Berücksichtigung der Schadstoffgehalte im Boden, des Rückhalte- und Abbauvermögens des Bodens, sowie der hydrogeologischen Verhältnisse zu erfolgen. Die Säulenuntersuchungen in Anlehnung an die DIN 38414-4:1984-10 ist gemäß der vergleichbaren nationalen Norm durchzuführen, um den aktuellen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu ermitteln.

Ziel ist es, ein qualifiziertes Sanierungskonzept vorzulegen, welches durch den Eigentümer in Form einer ordnungsgemäßen Sanierung umzusetzen ist.

Bis zur abschließenden nachweislichen Unbedenklichkeit kann Wasser, welches im Brunnen „Im Putzenwinkel“ gewonnen wird, nicht für die Trinkwassergewinnung der Großgemeinde Kelmis herangezogen werden; dies, auf Grund dessen, dass es unter dem Vorbehalt der möglichen Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen steht.

1. Beachtung der Städtebaulichen Charta der Gemeinde Kelmis

Es wird durch die Unterzeichnerin gefordert, dass alle Regeln der städtebaulichen Charta der Gemeinde Kelmis für die „Handwerkszone Hergenrath“ durch den Antragsteller zu respektieren sind.

2. Einleitung von Abwässern

Der Antragsteller beantragt eine Anbindung des beantragten Objektes an das öffentliche Kanalnetz der SPGE. In dem Dokument „Form und Mindestinhalt der Bewertungsnotiz über die Umwelt[ver]träglichkeit“ teilt der Antragsteller mit, dass im Rahmen des Anschlusses an ein ausgerüstetes Straßennetz ein Anschluss an eine Kanalisation im Hochheid beantragt wird.

Diese Kanalisation wird, gemäß dem Gutachterbüro Rigo & Partner laut dem Gutachten vom 06.02.2017 mit Aktenzeichen: 2016-156/SK/SK/JB/sk auf Seite 20 in dem Auszug der „Cartographie Assainissement“ der SPGE, nicht an das Netz angebunden, welches an die kollektive Kläranlage der AIDE angebunden ist.

Eine Durchführung der Anbindung der in den Sammler eingeleiteten Abwässer an die kollektive Kläranlage der AIDE ist nicht vorhanden. Die in den Sammler eingeleiteten Abwässer werden durch Versickerung und Verdunstung im Sammler im Hochheid unsachgemäß entsorgt. Das Gebiet der Hochheid befindet sich jedoch nicht in einer „nicht entwässerbaren Zone“.

Der Art. 10 des Erlasses der Wallonischen Region vom 25.09.2008 verweist darauf, dass verschiedene Arten von Versickerungsanlagen bestehen („tranchées d’infiltration“, „drains dispersants“, etc.).

Gemäß Art. R 165, §2, 9° des genannten Erlasses der Wallonischen Region vom 12.02.2009 gilt: „Lorsque les puits, forages, excavations ou travaux de terrassement dépassant une profondeur de trois mètres¹ sous la surface du sol font l'objet d'une demande de permis d'urbanisme ou de permis unique soumise à l'avis de la direction générale opérationnelle aménagement du territoire, logement, patrimoine et énergie, celle-ci recueille l'avis de l'exploitant de la prise d'eau et de l'Administration au cours de l'instruction de la demande.“

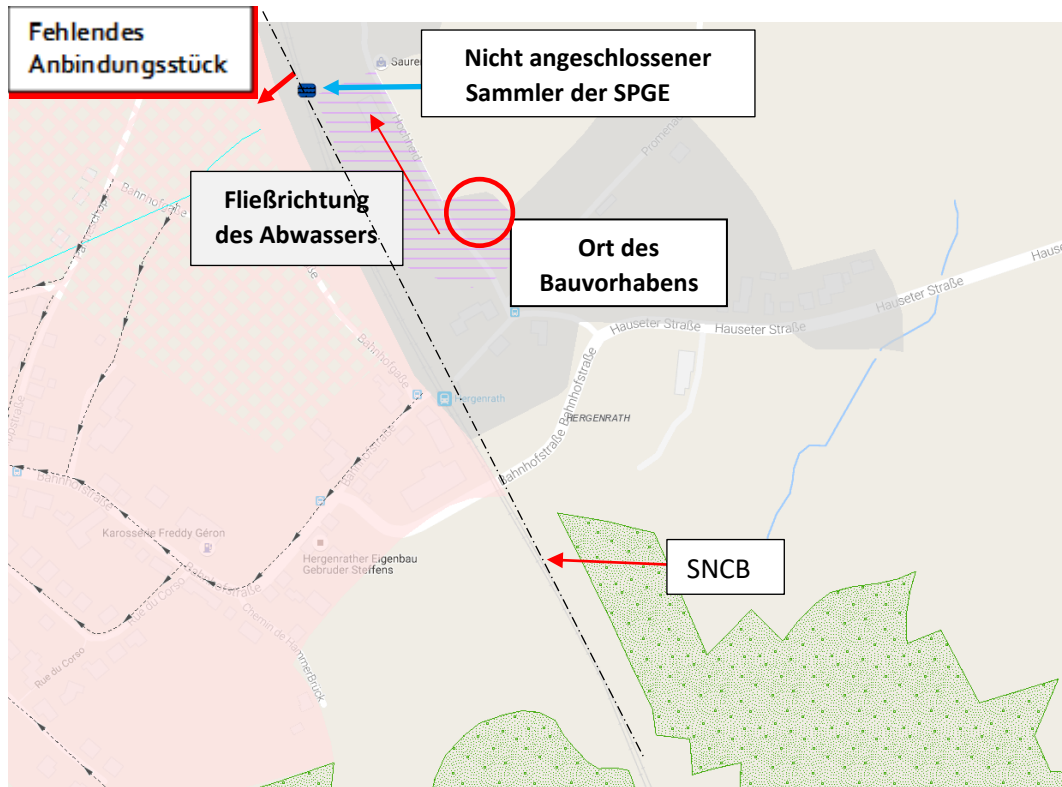


Abbildung 06: Auszug aus der „Cartographie Assainissement“ des SPGE (1/3)

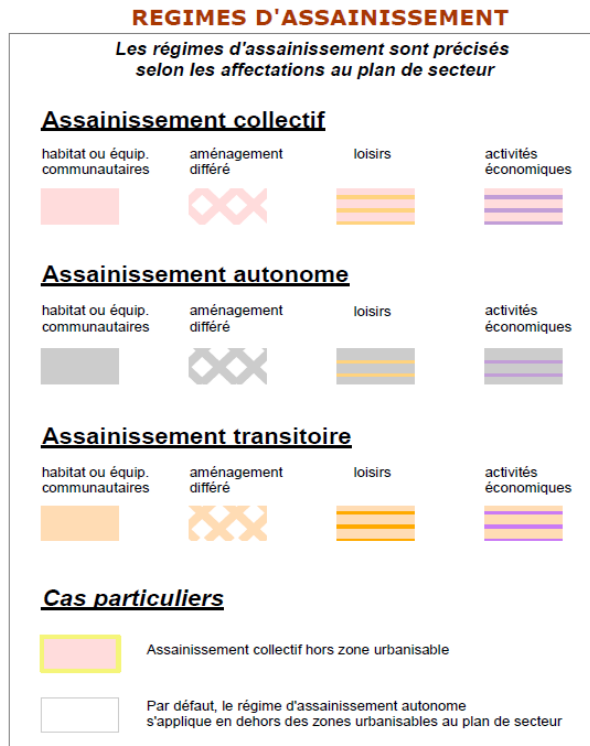


Abbildung 07: Auszug aus der „Cartographie Assainissement“ des SPGE (2/3)

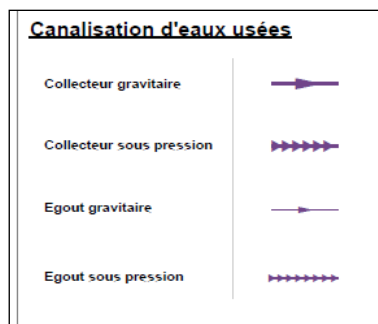


Abbildung 08: Auszug aus der „Cartographie Assainissement“ des SPGE (3/3)

Die Abbildung 09 zeigt die Lage des Bauvorhabens sowie die Lage der nächstliegenden kollektiven Kläranlage „LA GUEULE AVAL“ der AIDE, an die u.a. der Dorfkern von Hergenrath angeschlossen ist.

Es liegt somit die Tatsache vor, dass der gestellte Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung eine Bestimmung zur Entsorgung der Abwässer beinhaltet, die im Gegensatz zu den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten steht.

Dies stellt ebenfalls eine erhebliche Unstimmigkeit dar und es bedarf erst der Anbindung an das öffentliche Kanalnetz mittels Durchführung durch den Bahndamm der SNCB bevor eine städtebauliche Genehmigung erteilt wird.

Auf Grund der Klassifizierung des Gebietes ist der Einsatz einer Mikrostation nicht zulässig.

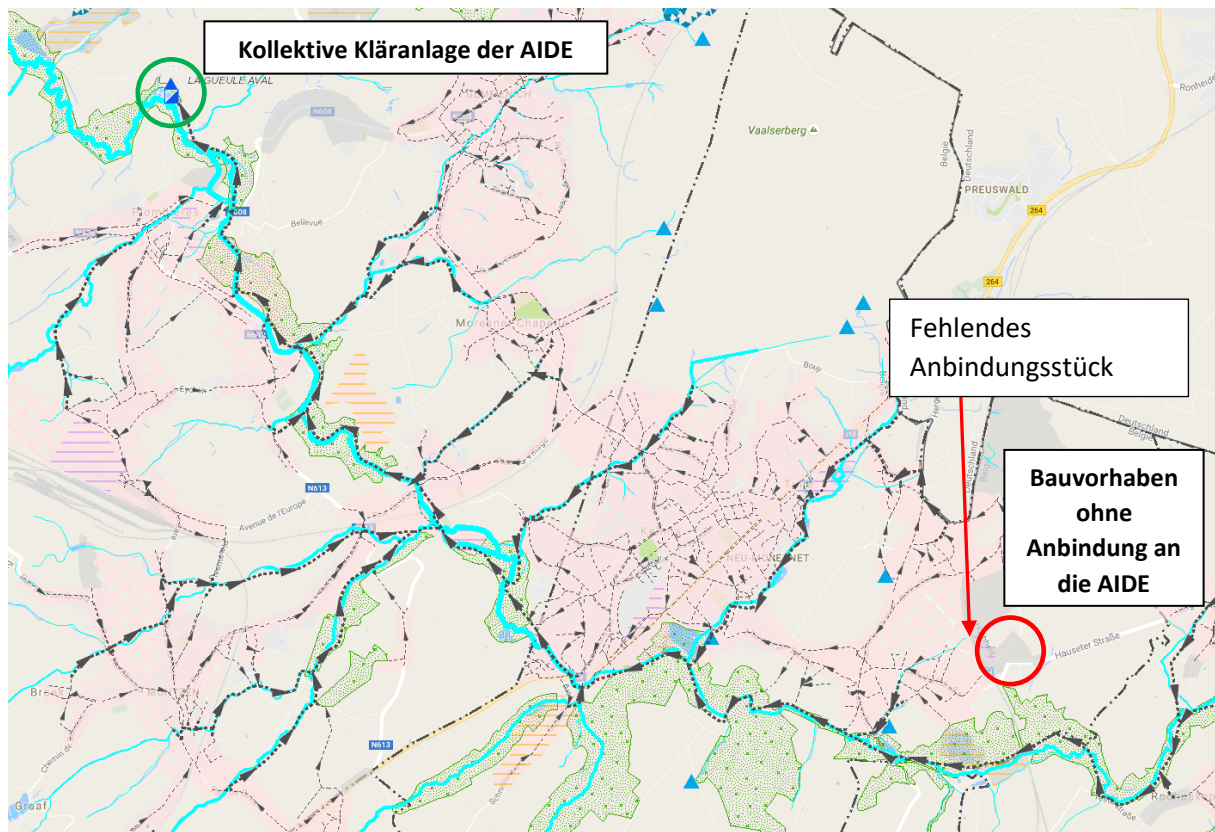


Abbildung 09: Auszug aus der „Cartographie Assainissement“ des SPGE

Die Antragsunterlagen für die Erteilung einer Städtebaugenehmigung zur Oberflächen- und Abwasserentsorgung sind widersprüchlich und stellen sowohl eine Rechtswidrigkeit gegenüber dem Erlass der Wallonischen Region vom 25.09.2008 als auch gegenüber dem Erlass der Wallonischen Region vom 12.02.2009 dar.

Eine alternative Ableitung über die Hauseterstraße ist ebenso durch technische Beeinträchtigungen nicht möglich.

Zur Veranschaulichung verdeutlichen die nachstehenden Abbildungen 10 bis 18 den Verlauf, die Art sowie den Zustand der „bestehenden Rohrleitung“ (die derzeit einem „puits perdant“ gleichkommt), in die geklärte Abwässer sowie Oberflächenwässer alternativ eingeleitet werden könnten.

Diese Rohrleitung läuft mitten durch das NATURA 2000-Gebiet sowie die Schutzzone IIb der Trinkwasserschutzzone „Im Putzenwinkel“ und mündet in die Göhl.

Teilweise handelt es sich bei dieser Rohrleitung um einen kanalisierten Abwasserkanal. Über weite Strecken, insbesondere inmitten des NATURA 2000-Gebiets und in direkter Nähe zur Grundwasserblänke des ehemaligen Steinbruchs Hergenrath handelt es sich jedoch um einen oberirdischen, nicht kanalisierten Abwasserverlauf!

Demzufolge kommt die „bestehende Rohrleitung“ nicht nur punktuell, im Bereich der Unterführung unter die Zugtrasse einem „puits perdant“ gleich, sondern entspricht zudem einem Versickerungsgraben, der sich hunderte Meter durch das NATURA

2000-Gebiet sowie die Schutzzone II b der Trinkwasser Aufbereitungsanlage „Im Putzenwinkel“ erstreckt.

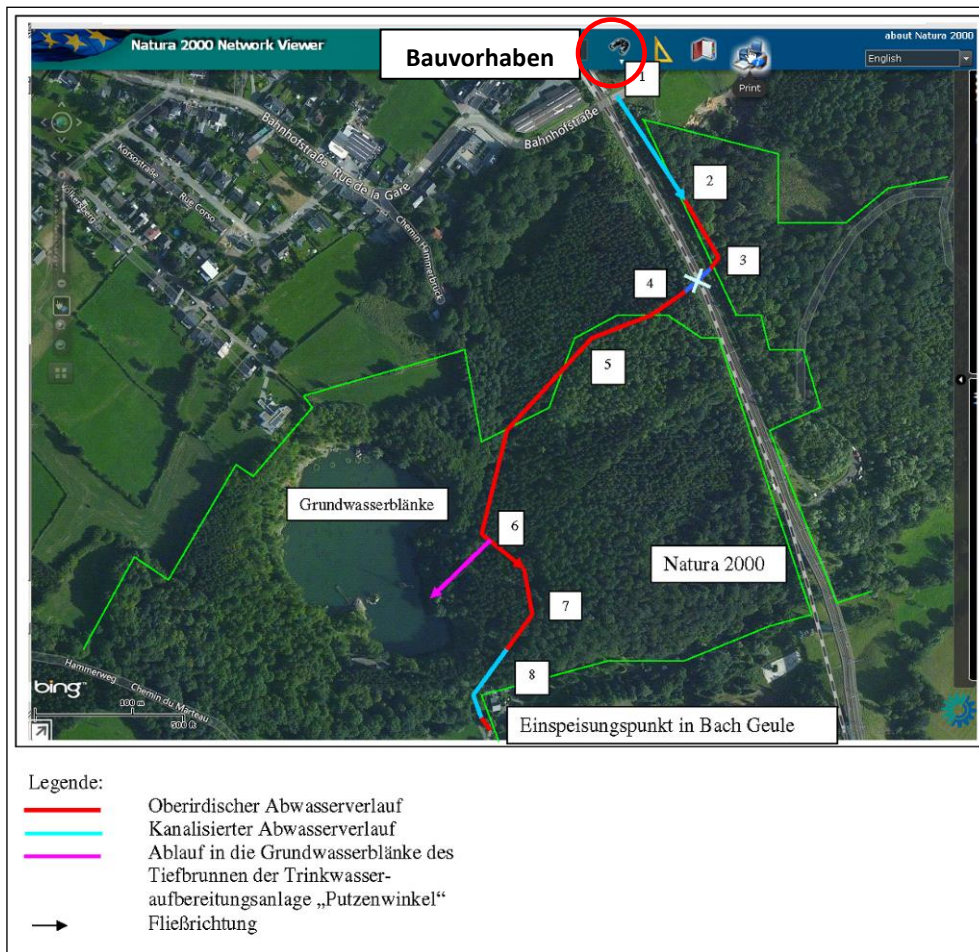


Abbildung 10: Verlauf der „bestehenden Rohrleitung“ inmitten durch das NATURA 2000 Gebiet bis hin zum Einspeisungspunkt in die Göhl



Abbildung 11: Lagepunkt 2 – Detailaufnahme des Abwasserauslaufbereichs



Abbildung 12: Lagepunkt 3 – Auffangbereich des Abwassers im NATURA 2000 Gebiet vor dem Bahndamm der SNCB auf der Hauseter Seite



Abbildung 13: Lagepunkt 3 – Verschüttete und kollabierte Kanaldurchführung durch den Bahndamm der SNCB in Höhe der Senke des umgefallenen Baums



Abbildung 14: Lagepunkt 4 – Kanalaustritt auf der anderen Bahndammseite auf Hergenrather Seite



Abbildung 15: Lagepunkt 7 – Oberirdischer Abwasserverlauf in Richtung Göhl entlang des Hammerbrückweges



Abbildung 16: Lagepunkt 8 – Eintritt des Abwassers hinter dem Campingplatz Hammerbrücke in das Abwasserrohr zur Göhl



Abbildung 17: Lagepunkt 8 – Ableitungsbereich in die Göhl



Abbildung 18: Lagepunkt 8 – Eintritt des Abwassers in die Göhl

In mehrfacher Hinsicht besteht keine Rechtskonformität mit dem Erlass der Wallonischen Region vom 12.02.2009 „Arrêté du Gouvernement wallon modifiant le Livre II du Code de l'Environnement constituant le Code de l'Eau en ce qui concerne les prises d'eau souterraine, les zones de prise d'eau, de prévention et de surveillance“.

Auch nach einer Instandsetzung der Kanaldurchführung durch den Bahndamm entspricht die nicht kanalisierte Abwasserführung, die sich hunderte Meter durch die Schutzzone IIb der Trinkwasser Aufbereitungsanlage „Im Putzenwinkel“ erstreckt, einem Versickerungsgraben, sprich einem „puit perdant“.

Der Umstand, dass die Abwässer der bestehenden Bebauung bereits in diesen illegalen Zustand der Nichtanbindung an das kollektive Kläranlagenwerk der AIDE in den Sammler abgeleitet werden, rechtfertigt nicht, diesen Zustand durch eine Genehmigung zu erweitern.

3. Verletzung des Stand Still-Prinzips

Die geplante Anbindung des beantragten Vorhabens an das Kanalnetz in Hochheid stellt eine Verletzung des Stand Still-Prinzips dar.

Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass diese Bestimmung eine Stillhalteverpflichtung beinhaltet, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wurde, in erheblichem Maße herabsetzt, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Gemeinwohl zusammenhängen (Urteile Nrn. 135/2006 vom 14. September 2006, B.10, 137/2006 vom 14. September 2006, B.7.1, 145/2006 vom 28. September 2006, B.5.1, 87/2007 vom 20. Juni 2007, B.5, 114/2008 vom 31. Juli 2008, B.3, und 121/2008 vom 1. September 2008, B.11.1).

Der Staatsrat und der Verfassungsgerichtshof leiten von dieser Bestimmung das sogenannte Standstill-Prinzip mit folgender Wirkung ab:

Wird durch die Verabschiedung eines Gesetzes ein gewisses Schutzniveau für die Umwelt erreicht, dann darf der Gesetzgeber dieses Niveau durch spätere Gesetzesabänderungen im Prinzip nicht mehr „unterschreiten“. Das höchste Schutzniveau wird somit automatisch zum Minimumschutzniveau (Prinzip der Sperrklinke; frz. effet cliquet).

Die Folgen dieser Auslegung der Verfassung sind nicht zu unterschätzen. Jedes Mal, wenn man sich von einer bestehenden Regelung entfernt, wird man sich die Frage stellen müssen, ob das Schutzniveau (im allerbreitesten Sinne, wie beispielsweise auch bei Verfahrensfragen) beibehalten wurde.

Die Administration der Gemeinde Kelmis hat sicherzustellen, dass bevor weitere Städtebaugenehmigungen mit Anbindung an das Kanalnetz im Hochheid erfolgen, die Anbindung des Sammlers mittels Durchführung durch den Bahndamm der SNCB operativ zur Verfügung steht.

Die Gemeinde kann die Verstärkung nicht genehmigen, da das bestehende Minimumschutzniveau unterschritten werden würde.

Die Erteilung der Genehmigung verstieße demnach gegen die belgische Verfassung.

4. Verletzung des Artikels 23 der belgischen Verfassung

Im Rahmen der Überprüfung der Umweltverträglichkeitsnotiz muss die Gemeinde ebenfalls die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 23 der belgischen Verfassung achten.

Dieser Artikel sieht Folgendes vor:

„Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

- 1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;*
- 2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;*
- 3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;*
- 4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;**
- 5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.*
- 6. das Recht auf Familienleistungen“.*

Durch diesen Artikel sind die Behörden dazu verpflichtet, den aktuellen *Status quo* des Naturschutzes zu erhalten und diesen nicht nach unten zu nivellieren. Die Erteilung der Verstärkungsgenehmigung kann nur dann erfolgen, wenn der *Status quo* nicht gefährdet ist.

Im Falle einer Erteilung einer Städtebaugenehmigung mit Anbindung an den Kanal im Hochheid würde durch die exponentielle Zunahme der Volumina des Abwassers im Sammler eine Verletzung des Punkt 4 des Artikel 23 der belgischen Verfassung gegeben sein.

Ebenfalls muss auf die aus Artikel 23 hervorgehenden Vorbeuge- und Vorsichtsprinzipien verwiesen werden.

Selbst in Ermangelung absoluter wissenschaftlicher Sicherheit, kann keine Entscheidung getroffen werden, die nicht das Risiko von schlimmen und nicht umkehrbaren Schäden an

der Umwelt berücksichtigt. Die Genehmigung der Verstärkung würde gegen dieses Vorsichtsprinzip grundlegend verstoßen.

Durch die antragsgemäße Nutzung der Lagerhalle würde es zu einem wesentlich erhöhten Aufkommen an schweren Baufahrzeugen kommen. Diese Lagerhalle wird explizit für die Unterstellung von Baufahrzeugen beantragt.

Die umliegende Bebauung befindet sich laut Sektorenplan in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter. Die beantragte Nutzung beeinträchtigt nachhaltig und dauerhaft durch Vibrationseinwirkungen, Lärm und Feinstaubemmissionen die Lebensqualität der umliegenden Bevölkerung.

Zur Verdeutlichung des zu erwartenden Aufkommens an Baustellenfahrzeugen und Schwerlasttransporten ist in die Erwägung der Entscheidung der Erteilung der beantragten Städtebaugenehmigung zu berücksichtigen, dass der Antragsteller mehrere Bauprojekte mit einem Bebauungsumfang mit zum Beispiel 36 Einfamilienhäusern „Am Driesch“ in Kelmis realisiert. Die dafür notwendigen Bagger, Radlager, Dumper, Lastkraftwagen, Kräne etc. zuzüglich des Lieferverkehrs von den Baustoffgroßhändlern Kaevers, Tychon Freres und Mobau stellen eine Überbelastung der in der unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen in der Promenadenstrasse und Hauseterstraße dar.

Eine Zufahrt zu der Handwerkszone Hergenrath ist ohne Durchfahrung eines Wohngebiets mit ländlichem Charakter nicht möglich.

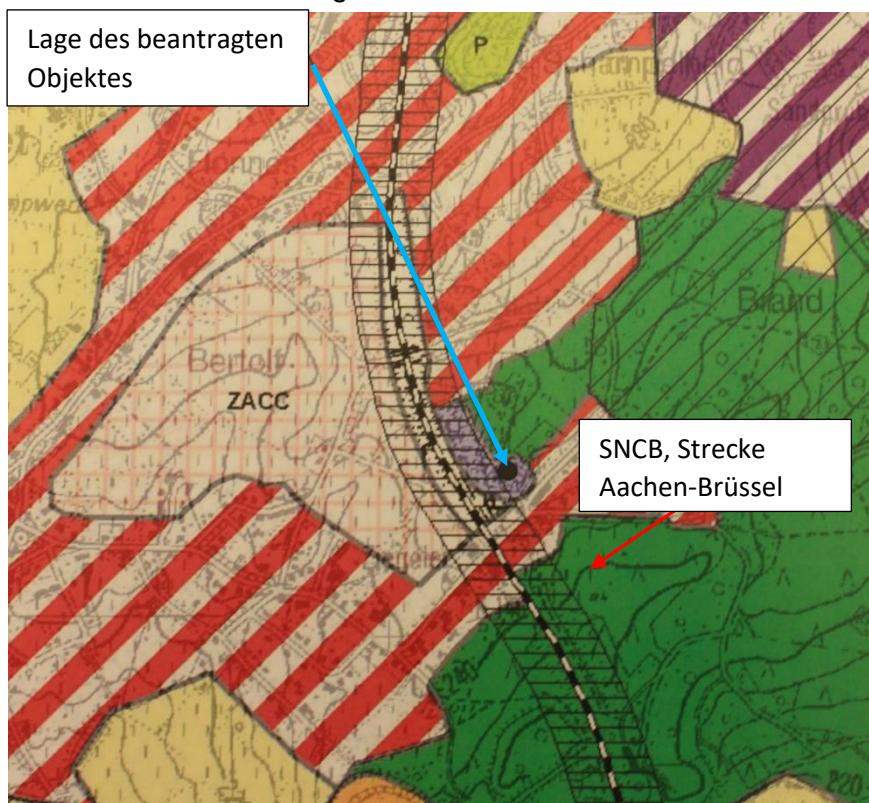


Abbildung 19: Auszug aus dem Sektorenplan Verviers-Liège

Für die Eigentümer von Immobilien oder von Grund und Boden eines im Sektorenplan als Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindlichen Gutes, entsteht ein Wertverlust dieser

Güter durch die oben beschriebene exponentielle Entwicklung des Baustellenfahrzeugverkehrsaufkommens und Lastwagenverkehrsaufkommens.

Die beschriebene Beeinträchtigung der Lebensqualität der angrenzenden Bevölkerung als auch der Wertverlust von Grund und Boden und der Immobilien tritt durch die unausweichliche Durchfahrt durch das Wohngebiet mit ländlichem Charakter zwingend ein.

Dies steht im Widerspruch zu der verfassungsrechtlich zugesicherten Lebensqualität des Artikels 23 in Punkt 4.

Dies steht im zugesicherten Verfassungsrecht des Artikels 16: „Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.“

Der Verlust von Eigentum kann zum einen durch den physischen Entzug erfolgen und zum anderen durch den teilweisen oder ganzen Wertentzug des Gutes. Im vorliegenden Fall entstünde ein unausweichlicher teilweiser Entzug des Eigentums durch Wertverfall, da, wie dargelegt, keine alternative Zufahrt zu dem beantragten Lager zur Unterbringung von Baufahrzeugen besteht.

5. Gefährdung des Trinkwassers der Trinkwasserschutzzone

Unbenommen des in Punkt 2 dargelegten Sachverhalts besteht eine davon unabhängige Gefahr für die Trinkwasserqualität des in der Trinkwasserschutzzone II b (Im Putzenwinkel gewonnen Trinkwassers).

Das beantragte Projekt befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m zur Trinkwasserschutzzone II b „Im Putzenwinkel“. Um eine Verschmutzung des Grundwassers durch die in der beantragten Lagerhalle betriebenen und parkenden Baustellenfahrzeuge zu vermeiden, müssen spezifische Maßnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel die Abdichtung der Lagerhallenböden, der Parkplätze und der Zu- und Abfahrten in Form einer Einrichtung von Auffangbecken für die Flüssigkeiten mit Zuführung zu einem Kohlenwasserstoff-Trenner.

Eine partielle Installation einer solchen Einrichtung im Bereich der Reinigung der Geräte erfüllt nicht die Schutzanforderungen, die zum Schutz des Trinkwassers geboten sind.

Durch die geplante hohe Konzentration solcher Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet, bedarf es der Berücksichtigung dieses Kontaminierungsrisikos für das Trinkwasser, auch wenn sich das beantragte Projekt nicht innerhalb, sondern unmittelbar neben der Schutzzone befindet.

Eine allgemein durchschnittliche Nutzung der Flächen durch Personenkraftwagen würde nicht dieses Erfordernis hervorrufen, da diese nicht das Leckagerisiko für Diesel, Öle oder Hydraulikflüssigkeiten aufweisen.

6. Verletzung der guten Raumordnung

Das beantragte Objekt wird von zwei verschiedenen Sektorenplanzonen und der Bahnstrecke Aachen – Brüssel der SNCB umfasst. Wie bereits in der Abbildung 19 des Sektorenplans dargelegt ist, ist die eine Zone ein „Wohngebiet mit ländlichem Charakter“ und die andere Zone ist als „Grünzone“ klassifiziert. Die Zufahrten für schweres Gerät erfolgen ausschließlich durch die Zone des „Wohngebiets mit ländlichem Charakter“.

Durch diese Zwangsläufigkeit der Zufahrt, sind die Auswirkungen betreffend die Einhaltung der guten Raumordnung mit in die Entscheidungserwägungen mit einzubeziehen.

Durch die enorme Größe des beantragten Objektes mit mehr als 1.000 m² Grundfläche, einer Höhe von über 7 m und einer Ausrichtung zum Wohngebiet in der Promenadenstraße geht die Strahlwirkung deutlich über die Parzelle hinaus, für die der Antrag gestellt wurde. Dies ist mit in die Beurteilung einzubeziehen.

In der „Handwerkszone Hergenrath“ wurde die Positionierung eines ähnlich großen Gebäudes der Firma Adapta so gewählt, dass die Strahlwirkung auf die Umgebung durch die rückseitig verlaufende Bahnstrecke der SNCB kompensiert wurde und dass nur ca. 1/3 des Gebäudes die Höhe von 5,00 m überschreitet.



Abbildung 20: Copyright Google Street View Company 2021, MapInvent Ltd, London, United Kingdom

Straßenansicht von Firma Adapta im Hochheid in Hergenrath

Links neben der Firma Adapta, auf derselben Straßenseite, befindet sich ein Unternehmen namens Hahn-Robotics. Die Position ist so ausgewählt worden, dass es in eine Nische eines Fichten- und Birkenhains integriert ist. Die Gesamtgröße und Asymmetrie kompensieren die Höhe.



Abbildung 21: Straßenansicht des Unternehmens Hahn-Robotics im Hochheid in Hergenrath

Alle anderen Gebäude in der Handwerkszone sind entweder in den Hang integriert, wie im Falle der bahnseitigen Gebäude am Wendehammer im Hochheid oder deutlich niedriger, wie die Schreinerei, welche auch am Wendehammer gelegen ist.

Im vorliegenden Antrag findet keine optische Kompensation statt, was zu einer Verletzung der guten Raumordnung führt. Die Parzelle, für die der Antrag auf Errichtung dieses Komplexes gestellt wurde grenzt unmittelbar an den Sektorenplanbereich für ein „Wohngebiet mit ländlichem Charakter“ an.

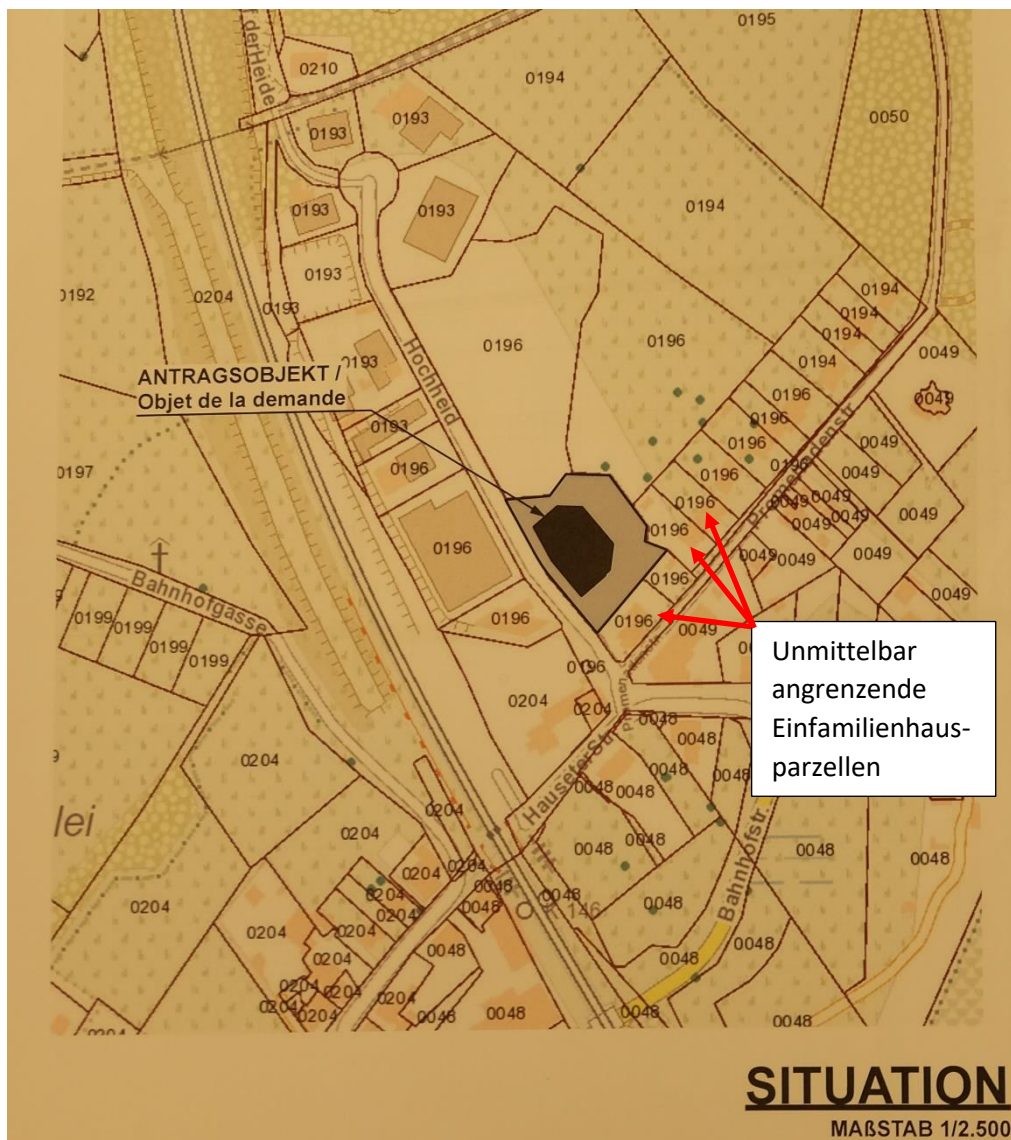


Abbildung 22: Copyright Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH

Drei Einfamilienhausparzellen aus der Promenadenstraße grenzen parzellengenau an die im Antrag aufgeführte Bauparzelle an.

In dem Antrag wird angeführt, dass ein Streifen mit einer Breite von ca. 5 m und einer Bepflanzung mit Eiben, Leguster, Haselnuss und Heinlembise (diese Art ist der Unterzeichnerin unbekannt) bepflanzt werden soll.

Durch die Monumentalität einer über 40 m langen und über 7 m hohen Mauer, welche teilweise aus bbloxx´s (Beton-Legosteinen) errichtet werden soll, besitzt das Gebäude einen bunkerartigen Charakter.

Die beantragte Bepflanzung ist ungeeignet, um in angemessener Zeit dauerhaft eine optische Abtrennung zum Wohngebiet mit ländlichem Charakter zu ermöglichen.

Nachstehend aufgeführte Bepflanzung ist im Antrag aufgeführt:

- I. Leguster (*Ligustrum*) hat eine Wuchshöhe bis zu maximal 3,00 m, Der Jahreszuwachs beträgt 0,15m und 0,30 m
- II. Eiben (*Taxus*) stellt eine der giftigsten Pflanzenarten unserer Region dar. Der Konsum eines Zweiges von ca. 10 cm Länge ist für eine Menschen tödlich.
- III. Haselnuss (*C. avellana*) hat eine Wuchshöhe von maximal 5,00 m. Der Jahreszuwachs beträgt zwischen zwischen 0,20 m und 0,40 m.
- IV. Heinlembise - Unbekannte Art

Keine der beantragten Bepflanzungen erreicht die Höhe von mindestens 7,00 m.

Eine der giftigsten und tödlichen Pflanzen unserer Region, die Eibe (*Taxus*), angrenzend an eine Straße mit vielen jungen Familien mit Kindern zu pflanzen, ist nicht genehmigungsfähig.

Die Bürger der Promenadenstraße und der Hauseter Straße vertrauen durch Wahl ihres Wohnsitzes an diesem Ort darauf, dass das Prinzip der guten Verwaltung angewendet wird. Dies umfasst aus Sicht der dort lebenden Bürger, dass sich ihre Umgebung innerhalb der gesetzlichen Grenzen entwickelt. Die Verwaltung von Kelmis hat hierzu einen „Leitfaden Bauen in Kelmis“ herausgegeben, in welchem die Regeln aufgezeigt werden, innerhalb welcher sich bauliche Tätigkeiten entfalten dürfen.

In diesem Rahmen sind auf Grund der großen Strahlwirkung des beantragten Gebäudes folgende rechtskräftig verabschiedete lokale Baunormen zu betrachten (vgl. Staatsratsurteil 249.121 vom 3. Dezember 2019 A. 222.571/V bis-199):

- I. Bauhöhe
Die Höhe kann sich jeweils am Umfeld im Umkreis von 50m orientieren, d.h. im Prinzip 1,5-2 Ebenen unter dem Dach
- II. Bauvolumen
Das Volumen der Gebäude soll sich im Straßenbild anpassen und in die Umgebung integrieren. Es soll sich an einem Umkreis von 50m orientieren.

Diese rechtlich belastbaren lokalen Baunormen finden, aus Sicht der Bewohner der Promenadenstraße und Hauseter Straße im hier vorliegenden Antrag keine Anwendung. Im Gegenteil, die Bürger sollen mit einem Gebäude dauerhaft konfrontiert werden, welches mit über 7,00 m Höhe höher ist, als die umgebenden Einfamilienhäuser, welches eine Mauerfront über 30 m Länge darstellt und sich mit einem Volumen von über 7.100 m³ nicht annäherungsweise an ein Wohngebiet mit ländlichem Charakter anpasst.

Zur Wahrung der guten Raumordnung bedarf es eines sanften Übergangs von der Bebauung in der Handwerkszone in das Wohngebiet mit ländlichem Charakter. Der harte Schnitt von einem bunkerartigen Gebäude mit einer Kubität von ca. 7.100 m³ zu Einfamilienhäusern auf einer Entfernung von weniger als 20 m stellt keine Wahrung der guten Raumordnung dar und zerstört dauerhaft die Lebensqualität der dort lebenden Bürger und ist eine Schädigung des Gemeinwohls.

7. Bilddokumentation des Städtebauantrages

In der Bilddokumentation des Antragstellers ist die Sicht auf den zur Bebauung beantragten Baugrund aus der Perspektive der Anwohner der Promenadenstraße nicht hinreichend dokumentiert.

Dem Mitarbeiter der Bauverwaltung als auch der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Raumordnung wird nicht umfänglich die vorhandene Situation dargelegt.

Aus diesem Grund wird folgendes Bildmaterial zur Beurteilung der Situation beigefügt:



Abbildung 23: Sicht aus der Mitte des beantragten Baugeländes auf die rückseitige Ansicht der Einfamilienhausbebauung in der Promenadenstraße

Der grüne Sichtschutz stellt den Übergang von der im Sektorenplan, Abbildung 19, aufgeführten Handwerkszone zum Wohngebiet mit ländlichem Charakter dar.



Abbildung 24: Sicht aus der Mitte des beantragten Baugeländes auf die benachbarte Parzelle Hergenrath Gemarkung 3, Flur D Nr. 196 p2

Die Hainbuchenhecke stellt den Übergang von der im Sektorenplan, Abbildung 19, aufgeführten Handwerkszone zum Wohngebiet mit ländlichem Charakter dar.



Abbildung 25: Rückseitige Ansicht auf das Einfamilienwohnhauswohngebiet im Wohngebiet mit ländlichem Charakter

An der in Abbildung 25 dargestellten rot markierten Position beginnt die Parzelle, für welcher der Antrag zur Errichtung eines 7,00 m hohen und über 40,00 m breiten Gebäudes beginnt.



Abbildung 26: Sicht von der Rückseite der Einfamilienhausbebauung der Promenadenstraße auf die zur Bebauung beantragten Parzelle



Abbildung 27: Sicht von Hochheid auf das Gebäude Promenadenstraße 5 (von links nach rechts) (Parzelle Hergenrath Gemarkung 3, Flur D Nr. 196 p2), auf die Villa „Waldburg“, und die Hauseter Strasse 4 in welcher die Unterzeichnerin wohnt.

Die Umgebungsbebauung im Wohngebiet mit ländlichem Charakter stellt sich wie folgt im Detail dar:



Abbildung 28: Sicht von Hochheid auf die Villa „Waldburg“, Hausterstraße 2, Hergenrath



Abbildung 29: Sicht von der Straßenkreuzung Hochheid / Promenadenstraße / Hausterstraße auf das Gebäude Hausterstraße 4, Hergenrath

In diesem Gebäude hat die Unterzeichnerin ihren Wohnsitz



Abbildung 30: Sicht von der Straßenkreuzung Hochheid / Promenadenstraße / Hauseterstraße auf die ehemalige Direktorenvilla der ehemaligen hergenrath'schen Kalkwerke

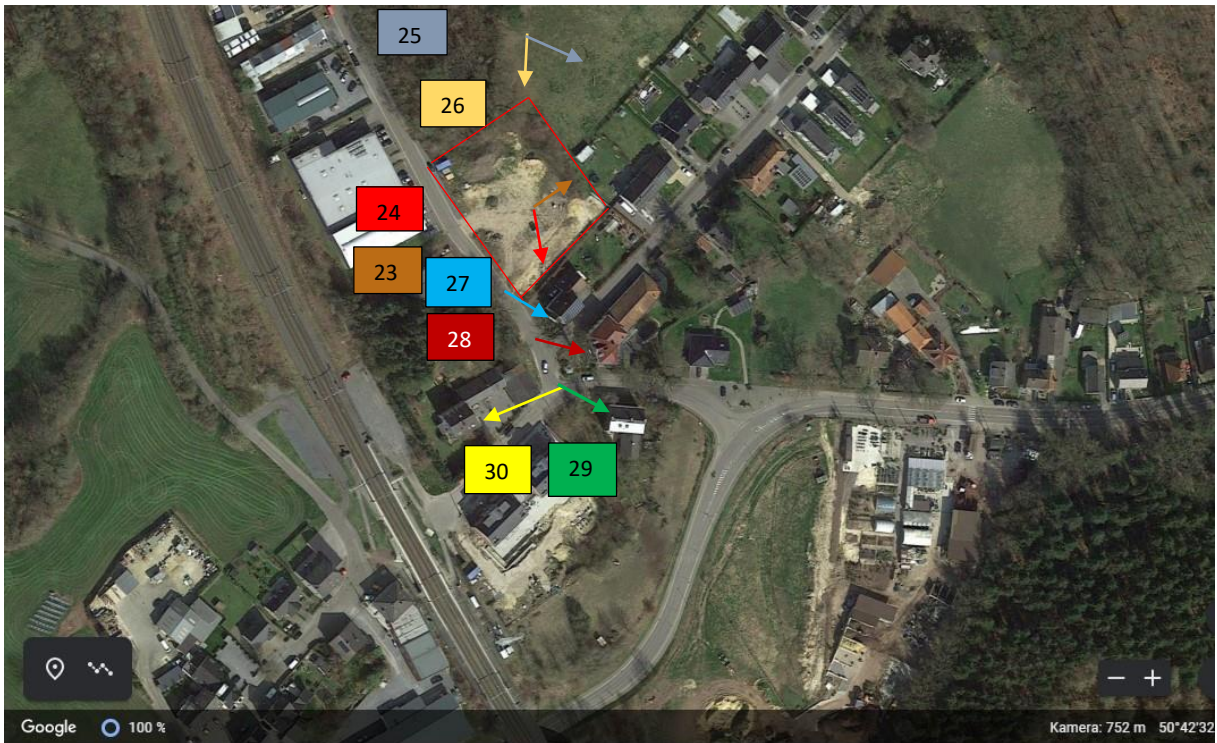


Abbildung 31: Copyright Google Earth Company
Darstellung der Bildpositionen der Abbildungen 23 bis 30

8. Parkplatzplanung

Die zur Genehmigung eingereichten Bauantragsunterlagen weisen eine Anzahl von 11 Parkplätzen aus. Laut den eingereichten Planunterlagen sind für Büro und Personräume 27 Personen zuzüglich Besucher und Schwerbehinderten vorgesehen.

Dies stellt eine zu geringe Dimensionierung der Parkplätzanzahl für das beantragte Projekt dar. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind auf Basis des für das Objekt vorgesehenen Personenzahlen.

9. Regenwasserauffankollektor

Laut den zur Genehmigung vorgelegten Antragsunterlagen ist eine Regenwasserzisterne von 20 m³ für das beantragte Gebäude rechtsseitig vorgesehen. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt in der Region ca. 930 mm per anno und m². Durchschnittliche Starkregen liegen bei 25 l / m².

Bei Zugrundelegung einer Dachfläche von 1.070 m² zuzüglich der versiegelten Außenflächen fällt eine Regenwassermenge bei einem durchschnittlichen Starkregen von 26,75 m³ für die Dachfläche an. Die beantragte Zisterne ist selbst für durchschnittliche Starkregen deutlich zu klein bemessen und besitzt keinen Puffer für überdurchschnittliche Starkregen und berücksichtigt die Regenwassermengen der versiegelten Flächen gar nicht, wodurch das Kanalnetz und der nicht an das öffentliche Netz angeschlossene Sammler übermäßig belastet würde.

10. Erdbebensicherheit

Aus den Antragsunterlagen für die Erlangung der Städtebaugenehmigung der Lagerhalle und Büros ist nicht ersichtlich, inwiefern dieses Gebäude konform mit den Erfordernissen der nationalen Baunorm EN 1998-1 für die Erdbebenzone 4 ist.

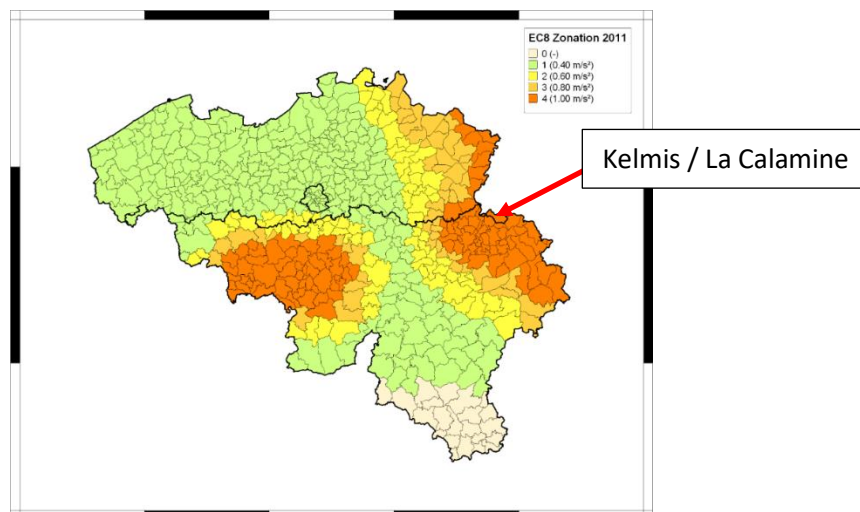


Abbildung 32:

Copyright : Observatoire Royal de Belgique, Brusselle

Gemäß der Abbildung 32 befindet sich das beantragte Gebäude in der höchsten Erdbebenzone, welche in Belgien ausgewiesen wird.

Der dort befindliche Baugrund besteht aus „Hergenrather Sand“, welcher durch die in ca. 230 m linksseitig des Baugrundstücks befindliche stillgelegte Sandgrube offensichtlich belegt ist.

Bei freitragenden Leimbilderholzdeckenkonstruktionen von 42,72 m in einer Richtung und 28,10 m in der quer verlaufenden Richtung, sowie der Dach-Fettenauflagerhöhe auf dem Mauerwerk auf 7 m Höhe, ohne querverlaufende innenliegende abstützende Mauerwerke über ca. 29 m, sowie über 40 m straßenseitig querverlaufende Querfenster unterhalb der Fette und Mauerbildungen aus BBloxx (Beton-legensteine), ist der Nachweis der Erdbebensicherheit gemäß EN 1998-1 ein zwingendes Erfordernis (Anlage 1 CSTC EN 1998-1).

11. Gefahrstofflagerungen

In den zur Genehmigung vorgelegten Antragsunterlagen sind keinerlei Hinweise, welche baulichen Maßnahmen errichtet werden müssen für eine spätere Lagerung von Diesel, ggf. Heizölen und Schmierstoffen. Diese Stoffe sind für den Betrieb von schwerem Baugerät unerlässlich und bedürfen der baulichen Vorbereitung für die späteren Lagerflächen in Abhängigkeit von den Lagermengen.
Der Antrag ist dies betreffend nachzubessern.

12. Persönliche Betroffenheit durch das beantragte Vorhaben

Die Unterzeichnerin stammt aus einer wohlhabenden Familie. Mein Vater war Professor an der RWTH University Aachen und war als Co-Rektor Mitglied des Rektorats der Hochschule und hatte dort das Lehrgebiet Wohnbau inne.

Ästhetik und der Sinn für das Schöne, Wohlgeformte und Harmonische waren immer ein Thema in unserer Familie.

Mein Vater sagte, dass das Wohnen von vielen Menschen unterschätzt wird; die Wohnung oder das Haus, in welchem wir wohnen sei unsere zweite Haut:

Sie ist wesentlich für unser Wohlbefinden verantwortlich.

Mit meinem Mann und meinen drei Kindern habe ich im Randgebiet von Aachen lange Jahre gelebt; in einem schönen Einfamilienhaus mit Garten. Mit wenigen Schritten war man auf Wiesen und Feldern in freier Natur.

Ich bin gerne nach Hergenrath gezogen, die Gegend ist ländlich, wir sind schnell im Wald und dennoch ist eine gute Anbindung an Städte wie Kelmis, Eupen und Aachen gegeben.

Ich bin im Vertrauen hierhergezogen, dass ich dieses ruhige, ländliche Leben, mit Nachbarn, die mit genügend Abstand um uns sind, weiterleben kann, welches auch viele Jahre möglich war.

Meine Nachbarn sind wohl situierte Menschen – mehrere Ärztfamilien – die großen Villen bewohnen mit viel Grünfläche um ihr Anwesen.

Unsere Wohnumgebung war äußerst lebenswert, da jeder hier genügend Raum und Wohnqualität hatte.

Meinen Traum vom idealen Wohnen im Grünen, mit Ausblick in fast alle Richtungen ins Grüne konnte ich leben. Um mehr Platz für alle im Haus zu haben, pachtete ich das Nachbargrundstück von der SNCB (1.000 m²) und konnte dort eine wunderschöne alte Hainbuche nutzen, in welchem ein Baumhaus zum Spielen für die Kinder in meinem Haus ist; es ist genug Platz für ein großes Trampolin, zwei schöne Gemüsebeete, ein Gewächshaus und einige Hühner.

Bei der Wahl meines Wohnsitzes habe ich auf die Administration vertraut, dass die Bestimmungen, unsere Grundstücke seien im Sektorenplan als Gebiete mit ländlichem Charakter belastbar seien. Dies war ja nun wesentliche Motivation hierherzuziehen:

Mehr Ruhe als am Stadtrand zu haben, kein Problem mit der Parkplatzsuche und genügend Privatsphäre.

Durch den Antrag auf Errichtung einer mehr als 1.000 m² großen Halle mit Büros sowie der in sehr großem Umfang angedachten Unterstellung von Baufahrzeugen und dem daraus resultierenden Baufahrzeugverkehr, der Dieselabgase, der Lärmemissionen, den Bodenvibration durch die Schwere der Fahrzeuge ist diese ländliche Lebensqualität dauerhaft gefährdet.

Dies steht nicht in Übereinstimmung mit Artikel 23 der Verfassung:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen insbesondere: [...] 4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt; [...] »

(Verfassungsgericht Geschäftszeichennummer 5575, Entscheid Nr. 177/2013 vom 19. Dezember 2013.

13. Zusammenfassung

Der vorliegende Antrag der Firma Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH zur Errichtung einer Lagerhalle mit Büros ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.

Durch die vorhandene Altlast ist von einer äußerst großen Stoffgefährlichkeit auszugehen. Insgesamt ist ein sehr großes Schadstoffpotenzial wahrscheinlich, welches der Eigentümer zum Schutz der Bevölkerung fachgerecht zu sanieren und zu entsorgen hat.

Der Trinkwasserbrunnen „Im Putzenwinkel“ sollte zum Schutz der Bevölkerung bis zur abschließenden Klärung nicht mehr zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden.

Der Rückhalt des geplanten Vorhabens innerhalb der Bevölkerung ist nicht vorhanden.

Dies ist ersichtlich aus den Ihnen vorliegenden Petitionen der Bürger die sich ausdrücklich gegen das Vorhaben ausgesprochen haben.

Insbesondere die Bürger, welche an die Bauparzelle unmittelbar angrenzen, wie zum Beispiel die Bewohner der Promenadenstraße 5, sehen eine große Gefährdung ihrer Lebensqualität für die vor ihnen liegende Zukunft.

Diese tatsächliche Möglichkeit einer nachhaltig dauerhaft eintretenden wesentlichen Einschränkung meiner persönlichen Lebensqualität in so vielen hier dargelegten Bereichen meines Lebens an diesem Ort, welchen ich für meinen Lebensmittelpunkt gewählt habe, ist, zusammen mit dem Wohl für meine Nachbarn, die grundlegende Motivation für die Ihnen vorliegende Petition gegen diesen Antrag!



Gez.

(Andrea Sting)

Anlagen:

Anlage 1: CSTC EN 1998-1